



23.01.2012

## **Auswahlkriterien für ERASMUS-Studienplätze**

### 1. Zwischenprüfung

Es handelt sich um das Hauptauswahlkriterium, da die bestandene Zwischenprüfung laut Beschluss der Studienkommission vom 3.2.2009 Voraussetzung für eine Nominierung ist und es sich um das objektivste Kriterium handelt. Zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber wird entsprechend § 8a Abs. 5 UniPrO gerechnet. Eine hohe Anzahl an bestandenen Klausuren über die Mindestanforderungen hinaus kann positiv berücksichtigt werden.

### 2. Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse (v.a. Nachweis durch Zeugnisse, z.B. Abiturzeugnis) und eine „Profilbildung“ für ein Land/einen Sprachraum, z.B. auch durch zweckgebundene Auslandsaufenthalte.

### 3. Fachsprachkurse/Einführungen in ausländische Rechtsordnungen

Nachweise über die Teilnahme an Fachsprachkursen sowie (Bewerber Großbritannien, Spanien, Frankreich und ggf. Türkei) an einer Vorlesung zur englischen, spanischen, türkischen oder französischen Rechtsordnung. Bei Bewerbungen für niederländische und skandinavische Universitäten genügt der Nachweis von English for Lawyers. Bei Bewerbungen für Universitäten mit englischsprachigem Lehrprogramm in Ländern, die nicht explizit genannt sind, ist ebenfalls die Teilnahme an English for Lawyers verpflichtend. (Nachweise können ggf. bis Ende des Sommersemesters nachgereicht werden, das dem ERASMUS-Studium vorausgeht).

### 4. Ggf. Soziales Engagement

Gez.

Strasser-Gackenheimer